

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 7 vom 14. März 2012

Der Petitionsausschuss hat am 14. März 2012 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/4

Gegenstand: Optimierung einer Ampelschaltung

Begründung: Der Petent regt an, die Ampelschaltung an der Brillkreuzung zu optimieren. Seiner Ansicht nach führt die Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs oft zu unverhältnismäßig langen Rotphasen für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Auch werde der Verkehr auf der Hauptachse in Richtung Bahnhof durch die lange Grünphase in der Martinstraße stadtauswärts bei starkem Verkehrsaufkommen blockiert. Das Zusatzrotlicht in Richtung Bahnhof solle entfernt werden, weil es zu unnötigen Verzögerungen beim Verkehrsabfluss von der Martinstraße führe. Die Grünphase für Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Bahnhof solle verlängert werden. Die Petition wird von vier Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen.

Die Brillkreuzung gehört zu den am stärksten belasteten Kreuzungen im Bereich der Innenstadt. Neben dem Individualverkehr befahren drei Straßenbahnlinien, vier Buslinien der Bremer Straßenbahn AG und sieben Regionalbuslinien diese Kreuzung. Hinzu kommen starke Fußgängerströme. All diese Verkehrsgruppen müssen bei der Ampelschaltung berücksichtigt werden. Die derzeitige Ampelschaltung stellt einen Kompromiss dar, der nach langer Abwägung unter Berücksichtigung der komplexen Verkehrsabläufe gefunden wurde. Die Signalsteuerung der Brillkreuzung erfolgt in einer sogenannten vollverkehrsabhängigen Regelung. Hierbei werden in den Zufahrten zur Kreuzung alle Fahrzeuge erfasst und die Länge der jeweiligen Grünzeit dem Verkehrsaufkommen entsprechend angepasst geschaltet. Über spezielle Verkehrserfassungseinrichtungen für den Kraftfahrzeugverkehr und auch für den öffentlichen Personennahverkehr kann mit dieser Methode ein leistungsfähiges Gesamtsystem optimiert werden. Außerdem wird ein Interessenausgleich der unterschiedlichen Verkehrsnutzer erreicht.

Das Zusatzrotlicht in Richtung Bahnhof sichert den kreuzenden Straßenbahnverkehr und die Fußgängerfurt von der Sparkasse zur Hutfilterstraße. Dies ist unverzichtbar, weil diese Querung nach Schlie-

ßung des Brilltunnels zu einer wichtigen Wegebeziehung für Fußgänger geworden ist.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss den Wunsch des Petenten nach einer Änderung der Ampelschaltung nicht unterstützen. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Eingabe-Nr.: S 18/17

Gegenstand: Erstattung von Überzahlungen

Begründung: Der Petent bittet um Unterstützung bei der Aufklärung und Regelung eines möglichen Überzahlungsverganges mit einem Klinikum beziehungsweise um Erstattung eventueller Überzahlungen. Da sich der Vorgang über einen längeren Zeitraum hinzieht, fühlt er sich vom Klinikum hingehalten, vertröstet und nicht ernst genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über die lange Verfahrensdauer nachvollziehen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Sachverhaltsermittlung äußerst komplex war. Um festzustellen, ob Fehler bei den Abrechnungen erfolgt sind, musste die Originalkrankenakte geprüft werden. Dies konnte erst nach Freigabe der zunächst beschlagnahmten Akte erfolgen. Außerdem musste zur Ermittlung des Erstattungsanspruchs die Privatverrechnungsstelle der Ärzte und Zahnärzte in Bremen eingeschaltet werden. Dementsprechend zog sich die Ermittlung der Schadenshöhe in die Länge.

Mittlerweile hat das Klinikum den Petenten intensiv bei seinen Bemühungen, sich mit dem betreffenden Arzt auseinanderzusetzen, unterstützt. Eine außergerichtliche Einigung ist allerdings nicht zustande gekommen.

Soweit der Petent nunmehr darum bittet, das Klinikum möge ihm den überzahlten Betrag erstatten, ist sein Anliegen unbegründet. Eine rechtliche Verpflichtung des Klinikums zur Erstattung des überzahlten Betrages besteht nicht. Der Behandlungsvertrag ist zwischen der Patientin und dem behandelnden Arzt geschlossen worden. Das Klinikum ist lediglich als Vertragsvermittler aufgetreten. Würde das Klinikum den überzahlten Betrag an die Patientin oder deren Erben auszahlen, würde es die Verpflichtung eines Dritten, nämlich des Arztes, begleichen. Dafür sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weil das Klinikum seine Ausgaben aus öffentlichen Mitteln tätigt und völlig ungewiss ist, ob sich ein möglicher Rückgriffsanspruch gegen den eigentlich verpflichteten Arzt durchsetzen ließe.